

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2024/30 vom 9. April 2025**

Sg Versicherungsgericht, 2025-04-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_AVI\\_2024\\_30](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2024_30)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2024/30 du 9 avril 2025

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2024/30 del 9 aprile 2025

## **Regeste**

Art. 95 Abs. 1 AVIG. Art. 25 Abs. 1 ATSG. Rückerstattung eines Vorschusses betreffend Arbeitslosentaggelder. Wird der Anspruch auf Arbeitslosentaggelder nicht innert der dreimonatigen Frist nach Ablauf der Kontrollperiode geltend gemacht, verwirkt er. Vorschusszahlungen kommt keine Rechtskraft zu und stehen unter der Resolutivbedingung, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und mit der definitiven Leistung verrechnet werden können. Ist dies nicht der Fall, erweist sich der Bezug der Vorschussleistung als unrechtmässig und ist zurückzuerstatten (Erw. 1.3) (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. April 2025, AVI 2024/30).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erlischt, wenn er nicht innert dreier Monate nach dem Ende der Kontrollperiode, auf die er sich bezieht, geltend gemacht wird (Art. 20 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0]). Zur Geltendmachung des Anspruchs für die weiteren Kontrollperioden legt die versicherte Person der Arbeitslosenkasse unter anderem das Formular "Angaben der versicherten Person" (AVP-Formular) sowie die "Arbeitgeberbescheinigungen über Zwischenverdienste" vor (Art. 29 Abs. 2 lit. a und b der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Nötigenfalls setzt die Arbeitslosenkasse der versicherten Person eine angemessene Frist für die Vervollständigung des Dossiers und macht sie auf die Folgen der Unterlassung aufmerksam (Art. 29 Abs. 3 AVIV).

### **E. 1.2**

Die versicherte Person hat Anspruch auf einen angemessenen Vorschuss für kontrollierte Tage, wenn sie ihre Anspruchsberechtigung glaubhaft macht (Art. 31 AVIV; vgl. auch Art. 19 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Dieser wird gewährt, wenn der Antrag auf Arbeitslosenentschädigung gestellt ist; feststeht, dass die versicherte Person die Beitragszeit erfüllt hat oder von deren Erfüllung befreit ist; die übrigen Anspruchsvoraussetzungen für die Arbeitslosenentschädigung glaubhaft gemacht sind und die versicherte Person glaubhaft darlegen kann, dass sie auf den Vorschuss angewiesen ist (Kreisschreiben des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO über die Arbeitslosenentschädigung [AVIG-Praxis ALE], Rz C 196).

### **E. 1.3**

Nach Art. 95 Abs. 1 AVIG in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben erhalten hat,

muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Vorschusszahlungen kommt keine Rechtskraft zu, da ihnen keine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) zugrunde liegt. Sie können deshalb jederzeit zurückgefordert werden, ohne dass die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) erfüllt sein müssen (Kreisschreiben des Seco über Rückforderung, Verrechnung, Erlass und Inkasso [AVIG-Praxis RVEI], Rz A4, mit Hinweis auf das Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts vom 28. April 1989, C 89/88, Erw. 5; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 30. Juni 2011, 8C\_300/2011, E. 3.2.1). Eine Vorschusszahlung steht damit stets unter der Resolutivebedingung, dass die AVI 2024/30 5/8

Anspruchsvoraussetzungen nachmalig erfüllt sind und sie mit der definitiven Leistung verrechnet werden kann. Ist dies nicht der Fall, erweist sich der Leistungsbezug als unrechtmässig (BGE 126 V 42 E. 2b). Anders als gemäss der zu Art. 95 Abs. 2 AVIG (in der bis 31. Dezember 2002 in Kraft gewesenen Fassung) ergangenen Rechtsprechung, wonach die versicherte Person bei Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen mit der Rückforderung von bevorschussten Leistungen rechnen musste und sich demzufolge nicht auf den guten Glauben berufen konnte (BGE 126 V 42 E. 2b), ist nach der zu Art. 25 Abs. 1 ATSG entwickelten Rechtsprechung immerhin die Berufung auf den guten Glauben auch bei Vorschusszahlungen möglich. Massgebend ist der gute Glaube während des Leistungsbezugs, unabhängig davon, ob die Leistungen gestützt auf eine rechtskräftige Verfügung oder vorschussweise im Sinn von Art. 19 Abs. 4 ATSG bezogen wurden (MARCO REICHMUTH, in: U. KIESER, M. KRADOLFER, M. LENDFERS [Hrsg.], ATSG-Kommentar, 5. Aufl., 2024, Rz 66 zu Art. 25, mit Hinweis auf SVR 2014 IV Nr. 35, 8C\_182/2014 vom 13. Juni 2014, E. 3.5, und Rz 66 zu Art. 19).

### **E. 2.1**

Vorliegend ist die Rückerstattung des Vorschusses betreffend die Periode Januar 2022 umstritten, der mit Abrechnung vom 2. Februar 2022 ausbezahlt wurde (act. G 3.1/66). Mit Schreiben vom 17. Februar 2022 verlangte die Beschwerdegegnerin die Arbeitgeberbescheinigung über den am

### **E. 2.2**

Mit der Beschwerdegegnerin ist demnach festzustellen, dass der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung für den Monat Januar 2022 infolge der am 17. Februar 2022 ordnungsgemäss angedrohten Säumnisfolgen verwirkt ist. So geht auch das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass das Einreichen einer allfälligen Arbeitgeberbescheinigung über Zwischenverdienst zwingend ist, um die Kasse in die Lage zu versetzen, eine umfassende Prüfung der AVI 2024/30 6/8

Anspruchsvoraussetzungen vorzunehmen (Entscheid 8C\_85/2011 vom 10. Mai 2011, E. 5.2 f.). Am Tatbestand der versäumten Frist würde sich selbst dann nichts (mehr) ändern, wenn der Beschwerdeführer - wie er im Einspracheverfahren ebenfalls sinngemäss geltend gemacht hatte - die Arbeitgeberbescheinigung nachträglich noch eingereicht hätte (er reichte dort lediglich eine offenbar selbst ausgefüllte Bescheinigung ein [act. G 3.1/43]). Daran ändert schliesslich auch nichts, dass der Beschwerdeführer per Ende Dezember 2021 noch einen Restanspruch von 19 Taggeldern hatte (act. G 3.1/79), besteht dieser "Anspruch" doch nur unter dem Vorbehalt der Erfüllung sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen, unter anderem eben der rechtzeitigen Geltendmachung nach

Art. 20 Abs. 3 AVIG in Verbindung mit Art. 29 AVIV. Nachdem somit kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung für den Monat Januar 2022 bestanden hatte, erfolgte der Bezug der fraglichen Vorschussleistungen unrechtmässig und ist demzufolge rückerstattungspflichtig.

### **E. 2.3**

Schliesslich sind mit der am 4. April 2024 verfügten Rückforderung sowohl die dreijährige relative Verwirkungsfrist seit Kenntnis des Rückforderungsanspruchs (offenbar auf Grund einer internen Kontrolle unbekanntes Datum, wobei die Rückforderung gut zwei Jahre nach der Auszahlung erfolgte, sodass die relative Frist jedenfalls gewahrt ist) als auch die fünfjährige absolute Frist seit Auszahlung der Leistung gewahrt (vgl. Art. 25 Abs. 2 ATSG). Die verfügte Rückforderung des mit Abrechnung vom 2. Februar 2022 ausgerichteten Vorschusses erweist sich damit als rechtmässig.

### **E. 2.4**

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdegegnerin das mit der Einsprache vom

### **E. 4**

und 5. Januar 2022 bei der B. \_\_\_ AG erzielten Zwischenverdienst. Gleichzeitig wies sie den Beschwerdeführer darauf hin, dass der Anspruch erlösche, wenn er die verlangten Unterlagen nicht bis spätestens Ende April 2022 einreiche (act. G 3.1/64). Dies tat er unbestrittenemassen nicht. Die im Einspracheverfahren entstandene Unsicherheit, ob überhaupt eine Zwischenverdiensttätigkeit ausgeübt worden war (und damit eine entsprechende Bescheinigung eingereicht werden musste), konnte noch im Einspracheverfahren ausgeräumt werden (vgl. vorstehender Sachverhalt B.b - B.d) und ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht mehr umstritten. Im Weiteren ist nicht belegt, dass die Arbeitgeberin - wie der Beschwerdeführer im vorliegenden Beschwerdeverfahren erstmals vorbringt - die Arbeitgeberbescheinigung im Nachgang zum Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 17. Februar 2022 auf sein Ersuchen hin direkt an die Beschwerdegegnerin weitergeleitet hat. Nachdem der Beschwerdeführer aus diesem Umstand Rechte ableiten will, trägt er nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz die Folgen der Beweislosigkeit. Nach Aktenlage hat die Beschwerdegegnerin die Arbeitgeberbescheinigung im Einspracheverfahren selbst bei der Arbeitgeberin eingeholt (act. G 3.1/21).

### **E. 8**

April 2024 gestellte Erlassgesuch entgegengenommen und im Einspracheentscheid ausgeführt hat, dass sie dieses nach Rechtskraft des vorliegenden Rückforderungsverfahrens an die zuständige Kantonale Amtsstelle weiterleiten werde (act. G 3.1/38 und 17). 3. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben, nachdem das AVIG keine solchen vorsieht (Art. 61 lit. fbis ATSG). AVI 2024/30 7/8

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. AVI 2024/30 8/8